



Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats
vom 17. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen in Ergänzung des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE; Vorlage Nr. 3834.1 - 17913) folgenden Zusatzbericht und -antrag für eine thematisch verbundene (Fremd-)Änderung des Steuergesetzes (StG; 632.1).

Die Gesetzesänderung ist notwendig, da grosse internationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro seit 2024 aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten müssen. Auf Bundesebene ist angedacht, den bisherigen Verteilschlüssel von 75 Prozent für die Kantone und 25 Prozent für den Bund zu Ungunsten der Kantone und insbesondere des Kantons Zug zu ändern. Der Regierungsrat reagiert auf diese unerwartete Änderung der Spielregeln während des laufenden Prozesses, indem Unternehmensgewinne über 20 Millionen Franken künftig mit einer zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer von 3 Prozent belastet werden. Damit wahrt er die kantonalen Interessen und verhindert, dass der Kanton Zug zum Spielball bundespolitischer Umverteilungspläne wird.

1. § 66 Steuergesetz (Hinzufügen eines neuen Abs. 1b)

Geltendes Recht	Änderungsantrag
§ 66 Steuertarif ¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3,5 Prozent. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. ² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten	§ 66 Steuertarif ¹ (unverändert) ^{1b} (neu) Auf den im Kanton Zug steuerbaren Gewinnen über 20 Millionen Franken entrichten Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit zusätzlich zur Gewinnsteuer gemäss Abs. 1 eine kantonale Gewinnsteuer von 3 Prozent. Diese kantonale Gewinnsteuer wird nicht mit dem Steuerfuss von § 2 Abs. 2 multipliziert. ² (unverändert)

<p>Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.</p> <p>⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 3,5 Prozent des Reingewinns. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert.</p>	<p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p>
---	---

2. Begründung

2.1 Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen seit 2024

Seit 2024 unterliegen grosse internationale Konzerne mit mehr als 750 Millionen Euro weltweitem Umsatz in jedem Staat einer Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent. Auch die Schweiz musste beziehungsweise muss diese 15 Prozent erstmals für das Geschäftsjahr 2024 der betroffenen Unternehmen sicherstellen, da ansonsten das Ausland die entsprechenden Steuern erheben und die Schweiz auf Steuersubstrat verzichten würde, ohne dass die betroffenen Unternehmen einen finanziellen Unterschied spüren würden. Sie müssten die höheren Steuern auf jeden Fall zahlen, wenn nicht in der Schweiz, dann im Ausland.

Beträgt die Gewinnsteuer eines von der Mindeststeuer betroffenen Schweizer Unternehmens weniger als 15 Prozent¹, so greift für dieses Unternehmen seit dessen Geschäftsjahr 2024 eine Ergänzungssteuer des Bundes. Der Bund hat diese Ergänzungssteuer mit der Zustimmung des Schweizer Stimmvolks in der Referendumsabstimmung vom 18. Juni 2023 mittels Verankerung in der Bundesverfassung (Art. 197 Ziff. 15 BV; SR 101) und durch Ausführungsbestimmungen in der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; SR 642.161) eingeführt. Seither gilt nun vereinfacht dargestellt:

1. Der Kanton erhebt zuerst seine ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern nach kantonalem Steuerrecht (Kantons- und Gemeindesteuern) und nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; 642.11). Beträgt die massgebliche Steuerbelastung des Unternehmens dadurch mindestens 15 Prozent des GlobE-Gewinns, so ist die Gewinnbesteuerung abgeschlossen.

¹ Der 15 Prozent-Wert bezieht sich auf die Gesamtsteuerbelastung sämtlicher Schweizer Gesellschaften und Betriebsstätten dieses Konzerns in allen Kantonen gemäss der einheitlichen Bemessungsgrundlage GloBE (sog. «jurisdictional blending»).

2. Beträgt die vorgenannte Steuerbelastung weniger als 15 Prozent, so greift im Differenzbetrag bis zum Erreichen des 15 Prozent-Werts die auf 2024 neu eingeführte nationale Ergänzungssteuer des Bundes. Sie wird von den kantonalen Steuerbehörden berechnet und bezogen und zwischen den verschiedenen Kantonen, in denen der betroffene Konzern Gesellschaften und Betriebsstätten unterhält, aufgeteilt. Die Kantone können 75 Prozent der Ergänzungssteuer selbst behalten und müssen 25 Prozent an den Bund abliefern².

2.2 Situation in den Kantonen und Neubeurteilung im Kanton Zug aufgrund der jüngsten Entwicklungen

Viele Kantone besteuerten Unternehmen bereits vor der neuen OECD-Mindestbesteuerung mit mindestens 15 Prozent (Total von Kantons-, Gemeinde- und direkter Bundessteuer). Diese Kantone waren beziehungsweise sind von den Diskussionen rund um die neue OECD-Mindeststeuer nicht oder nur ganz am Rande betroffen.³ Die Erträge aus der Kantons- und Gemeindesteuer kamen beziehungsweise kommen vollumfänglich diesen Kantonen zugute, die Erträge aus der direkten Bundessteuer verblieben beziehungsweise verbleiben zu 21,2 Prozent bei den Kantonen (sogenannter Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) und waren / sind im Restbetrag von 78,8 Prozent an den Bund zu überweisen.⁴

Kantone, deren Gewinnsteuerbelastung vor Einführung der OECD-Mindestbesteuerung weniger als 15 Prozent betrug, standen vor der Entscheidung, ihre bisherigen Steuersätze beizubehalten oder diese eigenständig auf 15 Prozent anzuheben. Bei einer Beibehaltung der niedrigeren Steuer greift seit dem Geschäftsjahr 2024 die Ergänzungssteuer des Bundes, deren Einnahmen im Verhältnis von 75 Prozent für den Kanton und 25 Prozent für den Bund aufgeteilt werden. Entscheidet sich ein Kanton hingegen für eine eigenständige Anhebung der Gewinnsteuer auf 15 Prozent, verbleiben sämtliche zusätzlichen Einnahmen vollständig beim Kanton, ohne dass ein Anteil an den Bund abzuführen ist.

Der Regierungsrat sprach sich im Vorfeld der Referendumsabstimmung zur Einführung der Verfassungsgrundlage für die Schweizer Ergänzungssteuer dafür aus, den vom Bundesparlament und vom eidgenössischen Stimmvolk beschlossenen Verteilschlüssel 75:25 Prozent mit den daraus resultierenden Konsequenzen zu respektieren und auf eine eigenständige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer ab 2024 zugunsten eines konstruktiven Beitrags und gut-eidgenössischen Gemeinschaftswerks zu verzichten. Der Regierungsrat hat damit den Kompromiss auf Bundesebene immer unterstützt und positiv mitgetragen, sowohl vor wie auch nach der Referendumsabstimmung vom 18. Juni 2023. Er hatte dabei die Erwartung und Hoffnung, dass auch die anderen Kantone dies tun würden. Nun zeigt sich, dass andere von der Mindeststeuer stark betroffene Kantone wie etwa Waadt, Genf, Basel-Stadt oder Schaffhausen ihre kantonale Gewinnsteuer im Nachgang zur eidgenössischen Referendumsabstimmung erhöht haben oder entsprechende rechtliche Anpassungen dafür in die Wege geleitet haben. Diese Entscheide sind aus gesamtschweizerischer Perspektive alles andere als solidarisch und vorbildlich. Weil aber die genannten Kantone nachträglich von der Solidaritätslösung abweichen, bleibt dem Kanton Zug nichts anderes übrig als diesen Schritt auch zu gehen.

Der Regierungsrat zeigt sich äusserst besorgt über das 10:1-Verdikt der ständerätlichen Finanzkommission, den Verteilschlüssel 75:25 Prozent unter dem Vorwand der Finanzierung von

² Verteilschlüssel gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV

³ Eine Ergänzungssteuer kann trotz bereits bestehender 15-prozentiger Besteuerung etwa dann resultieren, wenn der nach schweizerischem Obligationen- und Steuerrecht ermittelte steuerbare Gewinn vom massgeblichen Gewinn gemäss OECD-GloBE abweicht.

⁴ Verteilschlüssel gemäss Art. 196 Abs. 1 DBG (SR 642.11)

höheren Militärausgaben einseitig zulasten der Kantone Zug und Luzern zu verändern.⁵ Die weiteren Beratungen in diesem Geschäft auf Bundesebene lassen keinen positiven Ausgang für den Kanton Zug erahnen und veranlassen den Regierungsrat dazu, sich nicht länger auf die Beibehaltung des bisherigen Verteilschlüssels zu verlassen und mit einer autonomen kantonalen Gewinnsteuererhöhung – so wie auch die vorerwähnten Kantone – die eigenen Interessen zu wahren. Auch weitere Kantone, die sich wie der Kanton Zug bisher solidarisch und konstruktiv gezeigt und daher auf eine autonome kantonale Gewinnsteuererhöhung verzichtet haben, erwägen nun ähnliche Schritte. Da der definitive Entscheid im Bundesparlament frühestens im Frühling 2025 fallen wird, bringt dies für den kantonalen Gesetzgebungsprozess eine zu lange Unsicherheit mit sich. Daher ist eine umgehende Umsetzung erforderlich.

2.3 Anpassung der Gewinnbesteuerung juristischer Personen im Zuger Steuergesetz

Aufgrund der vorbeschriebenen Entwicklungen und Zusammenhänge erscheint es dem Regierungsrat geboten, dass nun auch der Kanton Zug seine kantonale Gewinnbesteuerung für juristische Personen zweckmässig autonom erhöht. Diese Anpassung soll im thematischen Kontext des neuen Gesetzes über Standortentwicklung (GSE) durch eine Ergänzung des Steuergesetzes (StG) erfolgen, und zwar mittels vorliegendem Zusatzbericht zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 zum GSE (Vorlage Nr. 3834.1 - 17913). Eine Fremdänderung des Steuergesetzes im Rahmen des GSE drängt sich insbesondere deshalb auf, weil die steuerlichen Mehrerträge im Kontext der OECD-Mindeststeuer in einem erheblichen Mass für Massnahmen zur Stärkung des Standortes Zug verwendet werden sollen.⁶

Die Kantone haben aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie (Art. 129 Abs. 2 BV) das Recht, ihre kantonale Gewinnsteuer ungeachtet der 2024 neu eingeführten nationalen Ergänzungssteuer autonom zu erhöhen. Die Kantone können dabei innerhalb der allgemeinen verfassungsrechtlichen Schranken (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung usw.) nach eigenem kantonalem Recht entscheiden, ob sie die Gewinnsteuer generell oder nur für bestimmte Unternehmen beziehungsweise nur für hohe Gewinne anheben wollen. Ebenso können sie die Verteilung allfälliger finanzieller Auswirkungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden kantonal selbst festlegen.

Der Regierungsrat beantragt daher, auf im Kanton Zug steuerbaren Gewinnen über 20 Millionen Franken künftig eine rein kantonale Gewinnsteuer von 3 Prozent zu erheben, dies zusätzlich zur bisher geltenden Gewinnsteuer für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke. Dementsprechend soll der bisher geltende § 66 StG wie folgt um einen neuen Absatz 1 b ergänzt werden:

«^{1b} Auf den im Kanton Zug steuerbaren Gewinnen über 20 Millionen Franken entrichteten Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit zusätzlich zur Gewinnsteuer gemäss Abs. 1 eine kantonale Gewinnsteuer von 3 Prozent. Diese kantonale Gewinnsteuer wird nicht mit dem Steuerfuss von § 2 Abs. 2 multipliziert».

Die Erträge aus dieser zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer verbleiben ausschliesslich beim Kanton, das heisst die Gemeinden sind daran – wie auch bei der Ergänzungssteuer des Bundes, jedoch im Gegensatz zur Gewinnsteuer nach § 66 Abs. 1 StG – nicht beteiligt. Die zusätzlichen Erträge sollen insbesondere zur Finanzierung von Standortmassnahmen gemäss bereits erwähntem Bericht und Antrag des Regierungsrats zum GSE investiert werden. Sie sollen dort

⁵ Die Finanzkommission des Ständerats hat Ende November 2024 die Motion 24.4272 «Aufstockung des Armeebudgets und Gegenfinanzierung über die Periode 2025-2032» mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen unterstützt, welche auf eine zeitnahe Anpassung des Verteilschlüssels abzielt.

⁶ vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 zum GSE (Vorlage Nr. 3834.1 - 17913)

im Wesentlichen an die Stelle der bisher ab 2026⁷ erwarteten Erträge aus dem Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes treten. Das heisst, finanziell geht es um eine Umschichtung von Erträgen aus zwei unterschiedlichen Steuerarten, einerseits dem Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes (dieser wird grösstenteils wegfallen) und andererseits der hier vorgeschlagenen zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer (diese wird neu hinzukommen).

2.4 Folgen der beantragten Anpassung für die Zuger Unternehmen

Für Zuger Unternehmen mit steuerbaren Gewinnen von weniger als 20 Millionen Franken, also für das Gros der überhaupt im Kanton Zug steuerpflichtigen Unternehmen, ändert sich mit der Anpassung nichts, ihre Steuerbelastung bleibt unverändert bei rund 11,8 Prozent je nach Gemeinde.

Für im Kanton Zug steuerpflichtige Unternehmen mit steuerbaren Gewinnen von mehr als 20 Millionen Franken bedeutet die Anpassung, dass der Gewinnanteil über 20 Millionen Franken künftig einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von neu rund 14,1 Prozent unterliegt (bisherige Gewinnsteuer für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer zuzüglich hier neu beantragter zusätzlicher kantonalen Gewinnsteuer). Damit wird zwar die 15-prozentige Mindeststeuer gemäss OECD-Regelwerk auf den ersten Blick nicht vollumfänglich erreicht, jedoch ist davon auszugehen, dass viele der betroffenen Unternehmen wegen verschiedener steuertechnischer Effekte und Differenzen den 15 Prozent-Wert doch erreichen beziehungsweise übersteigen, etwa

- weil sie zusätzlich zu Konzerngesellschaften und Betriebsstätten im Kanton Zug auch noch steuerpflichtige Einheiten in einem anderen Kanton (z. B. Zürich) mit dort höherer Gewinnsteuerbelastung über 15 Prozent unterhalten (jurisdictional blending);
- weil Differenzen bei der Ermittlung der massgeblichen Gewinne nach Schweizer Obligationen- und Steuerrecht einerseits und GloBE-Bemessungsgrundlage andererseits einzurechnen sind;
- weil andere Steuerarten wie die kantonale Kapitalsteuer oder ausländische Quellensteuer als vom OECD-Regelwerk erfasste Steuer (sog. «covered tax») angerechnet werden können; oder
- weil sie den Substanzabzug⁸ gemäss OECD-Regelwerk geltend machen können.

Mit dem hier vorgeschlagenen neuen § 66 Abs. 1b StG soll also bewusst eine gewisse «Sicherheits-Marge» zwischen dem 15 Prozent-Satz gemäss OECD-Regelwerk und den 14,1 Prozent gemäss Zuger Steuergesetzgebung verbleiben. Würde man die neu einzuführende zusätzliche kantonale Gewinnsteuer höher ansetzen, also zum Beispiel bei 3,5 Prozent (das ergäbe eine neue effektive Gesamtsteuerbelastung von 14,5 Prozent) oder bei 4 Prozent (neue effektive Gesamtsteuerbelastung 14,9 Prozent), so bestünde das Risiko, dass betroffene Zuger Gesellschaften wegen des jurisdictional blendings, wegen der Gewinnermittlungsdifferenzen OR - GloBE, wegen der Berücksichtigung anderer Steuerarten wie der Kapitalsteuer oder wegen des Substanzabzugs bei effektiven Gewinnsteuerbelastungen über 15 Prozent landen, obwohl das aus Sicht der OECD-Vorgaben und auch aus Zuger Sicht weder geplant noch notwendig ist.

Mit der zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer von 3 Prozent gemäss neuem § 66 Abs. 1b StG zeigt sich gemäss Informationen und Schätzungen der Steuerverwaltung folgendes Bild⁹:

⁷ Die Erträge aus der Ergänzungssteuer des Bundes für das erste steuerpflichtige Geschäftsjahr 2024 werden im Sommer 2026 effektiv in Rechnung gestellt.

⁸ Abzug von 10 Prozent der Lohnsumme plus 8 Prozent der materiellen Sachanlagen zur Berücksichtigung der Unternehmenssubstanz gemäss den OECD Model-Rules, sog. substance carve-out.

⁹ Basis für die Schätzungen und weiteren Erläuterungen bilden die aktuellsten NFA-Daten für das Geschäftsjahr 2022.

- Im Kanton Zug unterliegen insgesamt rund 31 400 Gesellschaften der Gewinnsteuer nach § 66 StG.
- Davon versteuern rund 19 300 Gesellschaften überhaupt keinen Gewinn, das heisst sie entrichten lediglich die per 2020 mit § 78a StG eingeführte kantonale und gemeindliche Mindeststeuer von rund 400 Franken (250 Franken einfache Steuer multipliziert mit dem kantonalen und den jeweiligen gemeindlichen Steuerfüssen).
- Weitere rund 11 900 Gesellschaften versteuern Gewinne bis höchstens 20 Millionen Franken.
- Alle vorgenannten Gesellschaften ohne Gewinne oder mit Gewinnen bis höchstens 20 Millionen Franken erfahren keine Änderungen in ihrer heutigen Steuerbelastung.
- Gewinne über 20 Millionen Franken versteuern im aktuellsten repräsentativen Jahr 2022 insgesamt 113 Gesellschaften¹⁰, nämlich: 35 Gesellschaften zwischen 20 Millionen und 30 Millionen Franken, 22 Gesellschaften zwischen 30 Millionen und 50 Millionen Franken, 20 Gesellschaften zwischen 50 Millionen und 100 Millionen Franken sowie 36 Gesellschaften über 100 Millionen Franken.
- Für die vorstehend genannten 113 Gesellschaften steigt deren Gewinnsteuerbelastung auf Gewinnen über 20 Millionen Franken von heute rund 11,8 Prozent auf neu rund 14,1 Prozent.

Die Detailberechnung aus Sicht eines betroffenen Zuger Muster-Unternehmens mit 100 Millionen Franken Gewinn lässt sich nach alter und neuer Regelung vereinfacht wie folgt darstellen¹¹:

Gewinnbesteuerung bis Unternehmens-Geschäftsjahr 2023 noch ohne ab 2024 greifender OECD-Mindestbesteuerung:

	Ordentliche Gewinnsteuer		TOTAL
	in %	in CHF	
Steuerbarer RG		100'000'000	
Durch. Steuerbelastung DBSt und KGSt	12%		
hiervon Bund (8.5%)	7.6%	7'552'758	7'552'758
hiervon Kanton (3.5% * 82%)	2.6%	2'550'167	2'550'167
hiervon Gemeinden (3.5% * 61%)	1.9%	1'897'075	1'897'075
	12.0%	12'000'000	12'000'000

¹⁰ Diese Zahl von 113 Gesellschaften mit Gewinnen über 20 Millionen Franken ist nicht zu verwechseln mit den bisher verschiedentlich kommunizierten rund 400 Zuger Gesellschaften, die von der Mindeststeuer betroffen sind. Unter die OECD-Mindeststeuer können auch Gesellschaften mit weniger als 20 Millionen Franken Gewinn fallen, sofern sie Teil eines internationalen Konzerns mit einem weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro sind. Als Beispiel: Zum internationalen Konzern XY mit einem Umsatz von weltweit 800 Millionen Euro gehören unter anderem vier Zuger Konzerngesellschaften. Aber nur eine dieser Zuger Gesellschaften, jene mit dem meisten lokal tätigen Personal und der bedeutendsten Geschäftstätigkeit erzielt einen im Kanton Zug steuerbaren Gewinn von mehr als 20 Millionen Franken, die anderen drei Zuger Konzerngesellschaften haben dagegen primär unterstützende Funktionen wie etwa administrativen Support oder das Halten von Beteiligungen mit entsprechend tiefen Gewinnen von je unter 20 Millionen Franken. Die mit dem vorliegenden Zusatzbericht und Antrag beantragte zusätzliche kantonale Gewinnsteuer stützt sich also auf eine Einzelbetrachtung pro Zuger Gesellschaft über 20 Millionen Franken Gewinn gemäss Schweizerischem Obligationenrecht, wogegen die OECD-Mindeststeuer jeweils sämtliche Gruppengesellschaften eines internationalen Konzerns mit mehr als 750 Millionen Euro Umsatz unabhängig von ihrem jeweiligen Gewinn ins Recht fasst.

¹¹ Annahme: Gesamtsteuerbelastung JP in der konkreten Sitzgemeinde bisher 12 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer), noch ohne Ergänzungssteuer des Bundes und ohne hier beantragte zusätzliche kantonale Gewinnsteuer.

Gewinnbesteuerung Unternehmens-Geschäftsjahr 2024 mit OECD-Mindestbesteuerung via Ergänzungssteuer des Bundes:

	Ordentliche Gewinnsteuer		Nationale Ergänzungssteuer		
	in %	in CHF	in %	in CHF	
Steuerbarer RG		100'000'000		100'000'000	
Durch. Steuerbelastung DBSt und KGSt	12%				
hiervon Bund (8.5%)	7.6%	7'552'758	0.75%	750'000	8'302'758
hiervon Kanton (3.5% * 82%)	2.6%	2'550'167	2.25%	2'250'000	4'800'167
hiervon Gemeinden (3.5% * 61%)	1.9%	1'897'075			1'897'075
	12.0%	12'000'000		3'000'000	15'000'000

Gewinnbesteuerung Unternehmens-Geschäftsjahr 2026 mit zusätzlicher kantonaler Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG anstelle¹² der Ergänzungssteuer des Bundes:

Stufe:	20'000'000	Ordentliche Gewinnsteuer		Kantonale Zusatzsteuer		Nationale Ergänzungssteuer		
		in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	
Steuerbarer RG			100'000'000		80'000'000		20'000'000	
Durch. Steuerbelastung DBSt und KGSt		12%						
hiervon Bund (8.5%)		7.6%	7'552'758			0.75%	150'000	7'702'758
hiervon Kanton (3.5% * 82%)		2.6%	2'550'167	3.00%	2'400'000	2.25%	450'000	5'400'167
hiervon Gemeinden (3.5% * 61%)		1.9%	1'897'075				-	1'897'075
		12.0%	12'000'000		2'400'000		600'000	15'000'000

3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

3.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für den Kanton zeigt sich gemäss Informationen und Schätzungen der Steuerverwaltung folgendes Bild¹³:

- Aus der zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG resultieren für den Kanton steuerliche Mehrerträge von schätzungsweise jährlich etwas mehr als 300 Millionen Franken, mutmasslich gegen 340 Millionen Franken.¹⁴ Diese Mehrerträge stehen vollumfänglich dem Kanton zu, das heisst es ist kein Anteil an den Bund zu überweisen.
- Im Gegenzug fallen dafür die Erträge der Ergänzungssteuer des Bundes in ungefähr¹⁵ gleicher Höhe weg. Diese Erträge sind beziehungsweise wären nach dem Schlüssel von 75:25 Prozent zwischen dem Kanton und dem Bund zu verteilen.
- In der Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung der rechnerischen Anpassungen bei der NFA-Mehrbelastung kann der Kanton mit jährlichen Mehrerträgen aus der zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer gemäss beantragtem neuen § 66 Abs. 1b StG von netto rund 310 Millionen Franken rechnen. Dafür fällt beim Kanton aber der Kantonsanteil aus der Ergänzungssteuer des Bundes von netto rund 200 Millionen Franken weg. Unter dem Strich resultiert für den Kanton ein steuerlicher Mehrertrag von jährlich 110 Millionen Franken (310 Millionen Franken minus 200 Millionen Franken) gegenüber der aktuellen Gesetzeslage.
- In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnsteuererträge des Kantons zeitlich immer hinter dem massgeblichen Geschäftsjahr des betroffenen Unternehmens hinterherhinken, und zwar

¹² Die Ergänzungssteuer des Bundes wird ausschliesslich noch auf dem Gewinnanteil bis 20 Millionen Franken erhoben, weil die zusätzliche kantonale Gewinnsteuer erst auf Gewinnanteilen ab 20 Millionen Franken greift. In der Praxis dürfte es allerdings häufig vorkommen, dass das betroffene Unternehmen trotzdem die 15 Prozent-Mindeststeuerschwelle nach GloBE erreicht, etwa wegen Differenzen in der Gewinnermittlung zwischen OR und GloBE oder wegen des jurisdictional blendings (vgl. dazu die Ausführungen weiter vorne). In diesen Fällen entfällt dann auch eine Ergänzungssteuer des Bundes.

¹³ Alle Zahlen und Erläuterungen wiederum basierend auf den aktuellen NFA-Daten 2022.

¹⁴ Diese neue Schätzung bestätigt die schon bisher wiederholt kommunizierte Bandbreite an steuerlichen Mehrerträgen zwischen 200 Millionen Franken bis 400 Millionen Franken brutto vor NFA-Mehrkosten und Anteil Bund, vgl. etwa die Antwort des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022 auf die Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die mögliche Einführung einer neuen «Ergänzungssteuer» und der daraus resultierenden zukünftigen Mittelverwendung von Kanton und Gemeinden im Kanon Zug (Vorlage Nr. 3450.1 - 17016).

¹⁵ Abweichungen kann es etwa wegen unterschiedlicher Gewinnermittlungsregeln nach OR und GloBE, wegen des jurisdictional blending oder wegen des Substanzabzugs geben.

- um *ein Jahr* bei den ordentlichen Gewinnsteuern für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke gemäss § 66 Abs. 1 StG sowie der hier neu beantragten zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer nach § 66 Abs. 1b StG;
 - um *zwei Jahre* bei der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss Art. 197 Ziff. 15 BV.
- Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gewinnsteuererträge immer ein Jahr hinter dem Inkrafttreten entsprechender Anpassungen hinterherhinken. Eine Anpassung per 1. Januar 2026 (bzw. per Geschäftsjahr 2026 der Unternehmen) führt somit erstmals im Rechnungsjahr 2027 des Kantons zu entsprechenden finanziellen Mehr- oder Mindererträgen.
- Die unterschiedlichen zeitlichen Verzögerungswirkungen haben zur Folge, dass der Kanton nach erfolgter autonomer kantonalen Gewinnsteueranpassung in § 66 Abs. 1b StG mit Inkrafttreten per 2026 die folgenden Gewinnsteuern vereinnahmen kann¹⁶:
- Im Geschäftsjahr 2025 des Kantons: Die ordentlichen Gewinnsteuern für das Geschäftsjahr 2024 aller im Kanton Zug steuerpflichtigen Unternehmen gemäss § 66 Abs. 1 StG.
 - Im Geschäftsjahr 2026 des Kantons: Die ordentlichen Gewinnsteuern für das Geschäftsjahr 2025 aller im Kanton Zug steuerpflichtigen Unternehmen gemäss § 66 Abs. 1 StG plus erstmals den 75-prozentigen Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes für das Geschäftsjahr 2024 der von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Zuger Unternehmen mit dem bisher vorgesehenen Verteilschlüssel gemäss 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV (die neue zusätzliche kantonale Gewinnsteuer greift erst ab dem Geschäftsjahr 2026 der Unternehmen mit dann einjährigen Nachhinken per 2027).
 - Im Geschäftsjahr 2027 des Kantons: Die ordentlichen Gewinnsteuern für das Geschäftsjahr 2026 aller im Kanton Zug steuerpflichtigen Unternehmen gemäss § 66 Abs. 1 StG, plus die hier neu beantragte zusätzliche kantonale Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG ebenfalls für das Geschäftsjahr 2026 und zusätzlich den weiter nachhinkenden 75-prozentigen Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes für das Geschäftsjahr 2025 der von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Zuger Unternehmen mit dem bisher vorgesehenen Verteilschlüssel gemäss 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV;
 - Im Geschäftsjahr 2028 des Kantons: Die ordentlichen Gewinnsteuern für das Geschäftsjahr 2027 aller im Kanton Zug steuerpflichtigen Unternehmen gemäss § 66 Abs. 1 StG plus die hier neu beantragte zusätzliche kantonale Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG ebenfalls für das Geschäftsjahr 2027; demgegenüber wird im Jahr 2028 erstmals kein oder nur noch ein marginaler¹⁷ Ertrag aus der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV mehr resultieren.

Nach dem Gesagten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich die jährlichen Mehrerträge für den Kanton Zug durch die Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Vergleich zur bisher vorgesehenen Regelung nach einer zweijährigen Übergangsphase ab dem Jahr 2028 voraussichtlich auf rund 110 Millionen Franken belaufen werden. Das Total der Mehrerträge (netto) beläuft sich damit auf neu geschätzt 310 Millionen Franken statt wie bisher angenommen rund 200 Millionen Franken pro Jahr.

¹⁶ Zuzüglich Kantonsanteil an der Gewinnsteuer aus der direkten Bundessteuer gemäss Art. 49 ff. DBG, der mit dem vorliegenden Antrag keine Änderungen erfährt (Art. 196 Abs. 1 DBG).

¹⁷ Nationale Ergänzungssteuer des Bundes für Gewinne unter 20 Millionen Franken, soweit die betroffenen Gesellschaften nicht aufgrund anderer Effekte mindestens 15 Prozent Gewinnbelastung nach GloBE erreichen. Zudem ist die nationale Ergänzungssteuer fällig, falls die Gewinnsteuerbelastung inklusive der verschiedenen steuertechnischen Effekte die notwendigen 15 Prozent nicht erreichen sollte.

3.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden ändert sich aufgrund der hier beantragten Anpassung von § 66 Abs. 1 b StG nichts: Sie sind weder an der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss Art. 197 Ziff. 15 BV noch an der zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG, welche im Ergebnis an die Stelle der Ergänzungssteuer des Bundes tritt, finanziell beteiligt. Sie haben auch keinerlei Vollzugsaufgaben oder vergleichbare Verpflichtungen, weder nach alter noch nach neuer Ordnung.

3.3 Anpassung von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Verzicht auf (erneute) Vernehmlassung

Der Regierungsrat verzichtet darauf, für die hier vorgeschlagene Anpassung (erneut) eine Vernehmlassung durchzuführen. Erstens sind die Gemeinden von der vorgeschlagenen Anpassung nicht betroffen (vgl. dazu vorstehend Kapitel 3.2). Zweitens ist vor allem der hohe zeitliche Druck zu beachten, den der Regierungsrat nicht antizipieren konnte (überraschende und völlig sachfremde Abkehr vom bisher unbestrittenen Verteilschlüssel 75:25 Prozent in den eidgenössischen Räten erstmals im November 2024) und auf den er auch keinen Einfluss hat. Drittens wurden im Lauf der letzten zwei Jahre zahlreiche Handlungsvarianten und Alternativen für eine Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Zug – mit und ohne autonomer Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer – immer wieder mit wichtigen Ansprechpartnern erörtert, namentlich mit den Gemeinden (etwa in den Konferenzen der Gemeindepräsidien und den Finanzchefinnen und Finanzchefs) und den Wirtschaftsverbänden. Und schliesslich werden auch die politischen Parteien im Rahmen der ab Januar 2025 anstehenden Kommissionsberatungen zum GSE die Möglichkeit haben, sich entsprechend einzubringen.

5. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Änderungsantrag zu § 66 Steuergesetz (Hinzufügen eines neuen Abs. 1b) einzutreten und ihm zuzustimmen.

Zug, 17. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Synopse (§ 66 Steuergesetz)